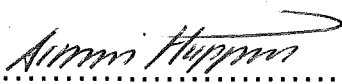


Reglement und Plan für das Grundwasserschutzareal „Aastuden“ in der Gemeinde Wangen

Öffentliche Auflage vom 15. November 2004 bis 28. Dezember 2004

Erlassen vom Departement des Innern mit Verfügung vom **30. NOV. 2005**

Der Vorsteher:
Armin Hüppin, Regierungsrat


.....

7. Oktober 2004

Vorschriften für das Grundwasserschutzareal „Aastuden“ in der Gemeinde Wangen

Das Departement des Innern erlässt das Grundwasserschutzareal „Aastuden“ gestützt auf:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG), Art. 21
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG) § 21
- Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV), §§ 3 und 12
- Wegleitung Grundwasserschutz (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, 2004.

1. Zweck

Die Errichtung des Grundwasserschutzareals „Aastuden“ dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Industrie mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf das im Gebiet „Aastuden“, Gemeinde Wangen, ausgeschiedene Grundwasserschutzareal. Die Ausdehnung ergibt sich aus dem Situationsplan Massstab 1: 2 500 des Amtes für Umweltschutz.

3. Grundsatz

Innerhalb des Grundwasserschutzareals sind alle bleibenden, nicht oder nur schwer reversiblen Eingriffe zu unterlassen, welche die zukünftige Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens sowie die Realisierung der notwendigen Schutzzonen in irgendeiner Weise einschränken oder erschweren könnten. Das Schutzareal darf damit nicht einer Bauzone zugeordnet werden.

4. Vorschriften

4.1 Bauverbot

1. Im Schutzareal dürfen keine Hoch- und Tiefbauten (inklusive Abwasserleitungen) erstellt werden.
2. Das Erstellen von Materiallagern für flüssige oder feste Stoffe oder die Errichtung von Deponien, die das Grundwasser gefährden können, ist verboten.
3. Der Abbau von Kies und Sand ist verboten.
4. Ausnahmegewilligungen können erteilt werden für:
 - Bauten und Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen;
 - Auffüllungen oder Deponien mit unverschmutztem Aushubmaterial (ohne nachteiligen Einfluss auf das Grundwasser);
 - die Sanierung, die Änderung oder Erweiterung bestehender Bauten (Assekuranz- Nummern 267, 268, 269, 753, 754, 1089, 1090, 1685, 1851 und 2003), sofern dadurch die künftigen Nutzungsanlagen und deren Schutzzonen nicht beeinträchtigt werden oder dadurch bestehende Gefährdungen gemildert oder beseitigt werden;
 - landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sofern sie für den Weiterbetrieb bestehender Höfe zwingend notwendig sind und im dafür bezeichneten Bereich (nordöstliches Randgebiet) des Schutzareales liegen. Einzuhalten sind die Auflagen für eine Schutzzone S 3. Es gelten die entsprechenden, jeweils aktuellen Mitteilungen zum Gewässerschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Stand 2004: Mitteilungen Nr. 12; September 1993) sowie entsprechende Vorschriften des Kantons (Stand 2004: Schemablätter „Güllenbehälter mit Leckerkennung in Schutzzone S 3“); siehe Anhänge 2 und 3.
 - landwirtschaftliche Flurwege und Erschliessungsstrassen.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist das Amt für Umweltschutz zuständig.

4.2 Grundwassernutzung

1. Jede Grundwassernutzung zur Warmegewinnung oder zu Kühlzwecken ist im Schutzareal verboten.
2. Die Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit ist gestattet.
3. Die Konzession erteilt die Regierung des Kantons Schwyz im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz.

4.3 Landwirtschaftliche Nutzung

1. Die landwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt erlaubt, solange sich die Verwendung von natürlichen und künstlichen Düngern, Pflanzenschutzmitteln sowie Herbiziden nach anerkannten pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet und die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

5. Überwachung

1. Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften erfolgen durch den Gemeinderat Wangen.

6. Schlussbestimmungen

1. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz“ (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, 2004 festgelegt und durch das Amt für Umweltschutz verfügt.
2. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesen Vorschriften sind im Grundbuch anzumerken.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Art. 70 und Art. 71 GSchG geahndet.
4. Der Grundwasserschutzareal-Plan und das zugehörige Reglement treten nach der Erledigung allfälliger Einsprachen und dem Erlass durch das Departement des Innern in Kraft.

- Anhang 1: Erlass vom 30. November 2005
Anhang 2: Schutzzonenplan 1 : 2 500
Anhang 3: Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12, 1993, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Verfügung

Schwyz, 30. November 2005

AfU / JU/KC

**Gewässerschutz: Erlass des Grundwasserschutzareals Aastuden
Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Aastuden, Gemeinde Wangen**

A. Die Kantone müssen gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG) in Gebieten, die sich für eine zukünftige Grundwassernutzung eignen, Grundwasserschutzareale ausscheiden. Mit Beschluss Nr. 2017 vom 24. November 1998 beauftragte der Regierungsrat das Departement des Innern, bis Ende 2005 die notwendigen Schutzareale auszuscheiden. Laut § 21 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG) teilt das Departement des Innern das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein und scheidet nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Wasserversorgungen Grundwasserschutzareale aus. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

B. Am 7. Oktober 2004 verfasste das Amt für Umweltschutz (AfU) ein Reglement für das Grundwasserschutzareal Aastuden. Als Beilage wurde ein Situationsplan 1: 2 500 des geplanten Grundwasserschutzareals erstellt. Sämtliche Schutzarealunterlagen wurden gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004, erarbeitet.

C. Mit Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 45 vom 12. November 2004 erfolgte die öffentliche Auflage des Schutzareals Aastuden in der Gemeinde Wangen. Innert Frist erhoben die nachfolgenden Personen gegen die Schutzarealausscheidung Einsprache: Fam. Josef Bruhin-Ulrich, Kählhof, 8854 Siebnen; Eugen Dobler, Falkenstrasse 8, 8854 Siebnen; Edgar Schättin, Falkenstrasse/Kehlhof, 8854 Siebnen; Walter Rickenbach, Zürcherstrasse 52, 8855 Wangen; Bruno Rickenbach, Hengstackerstrasse 100, 8855 Wangen; Martin Schnellmann, Hauhusengasse 30, 8855 Wangen; Albin Marty, Zügerdörflistrasse 24, 8854 Siebnen; Josef Müller, Allmeindstrasse 19, 8855 Wangen.

D. Am 10. Mai 2005 zog Bruno Rickenbach seine Einsprache schriftlich zurück. Mit Verfügung vom 31. August 2005 wurde die Einsprache vom Departement des Innern als gegenstandslos abgeschrieben. Alle anderen Einsprachen wurden mit Verfügung vom 31. August 2005 vom Departement des Innern abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Innert Frist wurden keine Beschwerden beim Regierungsrat erhoben. Im Reglement mussten redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden: Der Hinweis auf die unterdessen ausser Kraft gesetzte Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 wurde im Reglement ersatzlos gestrichen.

Das Departement des Innern zieht in Betracht:

Da alle Einsprachen gegen das Grundwasserschutzareal Aastuden rechtskräftig erledigt sind, kann das Grundwasserschutzareal Aastuden in der Gemeinde Wangen vom Departement des Innern erlassen und in Kraft gesetzt werden. Gegen den Erlass ist kein Rechtsmittel mehr zulässig.

Das Departement des Innern,

in Anwendung von § 3 Bst. c der Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (SRSZ 712.111, GSchG-VV),

verfügt:

1. Das Reglement für das Schutzareal Aastuden in der Gemeinde Wangen vom 7. Oktober 2004, mit redaktionellen Anpassungen sowie der dazugehörige Situationsplan 1: 2 500, werden erlassen und in Kraft gesetzt.

2. Publikation von Ziff. 1 im Amtsblatt.

3. Zustellung: Fam. Josef Bruhin-Ulrich, Kählhof, 8854 Siebnen; Eugen Dobler, Falkenstrasse 8, 8854 Siebnen; Edgar Schättin, Falkenstrasse/Kehlhof, 8854 Siebnen; Walter Rickenbach, Zürcherstrasse 52, 8855 Wangen; Bruno Rickenbach, Hengstackerstrasse 100, 8855 Wangen; Martin Schnellmann, Hauhusengasse 30, 8855 Wangen; Albin Marty, Zügerdörflistrasse 24, 8854 Siebnen; Josef Müller, Allmeindstrasse 19, 8855 Wangen; Gemeinderat Wangen, 8855 Wangen; Amt für Raumplanung; Amt für Landwirtschaft; Amt für Umweltschutz; Staatskanzlei (Redaktion Amtsblatt).

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:



Armin Hüppin, Regierungsrat

Versand: 30. Nov. 2005